

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg



Nr. 42 vom 02. November 2023

**Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Industriearchäologie
vom
13. Juni 2023**

Auf der Grundlage von § 14 Absatz 4 i.V.m. § 36 Absatz 1 Satz 2 und § 35 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg aufgrund seiner Beschlüsse vom 4. Juli 2023 und 10. Oktober 2023 nach Genehmigung des Rektorates vom 16. Oktober 2023 nachstehende

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Industriearchäologie

beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Industriearchäologie vom 23. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Februar 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 5 vom 18. Februar 2021) wird wie folgt geändert:

1. Zu § 3:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium beträgt sechs Semester. Die Regelstudienzeit ist die Zeit, innerhalb derer das Studium abgeschlossen werden kann. Sie umfasst die Zeiten für das Studium und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit und des Kolloquiums (§ 19).

(2) Der Studiengang kann gemäß § 4 der Studienordnung auch in Teilzeit gemäß der Ordnung über das Teilzeitstudium an der TU Bergakademie Freiberg studiert werden.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den Abschluss des Bachelorstudiums nachzuweisenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit entspricht 180 Leistungspunkten.“

2. Zu § 6

Absatz 3 Satz 3 wurde hinzugefügt.

„§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(3) Der Studierende ist verpflichtet sich vor Beginn einer Prüfungsleistung mit Hilfe eines gültigen Lichtbilddokumentes ausweisen zu können, z.B. Studierendenausweis, Personalausweis oder Pass.“

3. Zu § 8

Absatz 2 Satz 2 wurde hinzugefügt.

„§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

(2) Bei digitalen Formen sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung vorgesehenen Kommunikationseinrichtungen ggf. sicher zu stellen und zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt.“

4. Zu § 9:

§ 9 Absatz 3 sowie Absatz 4 Satz 3 erhalten folgende Fassung:

„§ 9 Klausurarbeiten

(3) Klausurarbeiten werden zur Unterbindung von Täuschungsversuchen beaufsichtigt. Bei digitalen Formen sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung vorgesehenen Kommunikationseinrichtungen ggf. sicher zu stellen und zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt.“

(4) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

5. Zu § 10:

Der Bezug ändert sich auf §9 Absatz 4

„§ 10 Alternative Prüfungsleistungen

(2) Für überwiegend schriftliche Leistungen gilt § 9 Absatz 4 ...“

6. Zu § 12:

§12 Absatz 7 und Absatz 8 werden hinzugefügt. Die Überschrift ändert sich auf:

„§ 12 Rücknahme des Antrags, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Störungen

(7) Bei erheblichen Störungen während der Prüfung hat der Prüfling einen Anspruch auf Wiederholung dieser Prüfung, wenn die Störung nicht behoben und ausreichend kompensiert wird.

(8) Ist bei digitalen Formaten die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar oder nicht nur kurzzeitig unterbrochen, wird die Prüfung für den Prüfling unverzüglich beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht vorgenommen. Dies gilt nicht, wenn den Studierenden nachgewiesen werden kann, dass sie die Störung zu verantworten haben.

7. Zu § 19:

§ 19 (1), (7), (10-13) erhalten folgende Fassung:

„§ 19

Anmeldung, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Mit der Bachelorarbeit und dem Kolloquium soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und das Problem sowie hierzu gegebenenfalls durchgeführte eigene Arbeiten schriftlich und mündlich darzustellen.

(7) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern selbstständig in Form von schriftlichen Gutachten zu bewerten und zu benoten. Darunter soll derjenige sein, der das Thema ausgegeben hat (Betreuer). Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(10) Die Bachelorarbeit ist in einem Kolloquium zu verteidigen. Am Kolloquium ist derjenige zu beteiligen, der das Thema der Bachelorarbeit ausgegeben hat (Betreuer). Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Kolloquium ist die Bewertung der Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0). Der Prüfling hat das Recht, die im Rahmen der Beurteilung erstellten Gutachten spätestens einen Tag vor dem Kolloquium einzusehen. Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Der Kolloquiumsvortrag soll ca. 30 Minuten dauern, die anschließende Diskussion 30 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium wird wie eine mündliche Prüfungsleistung (§ 8) bewertet.

(11) Die Note der Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums errechnet sich aus der Note der Bachelorarbeit gemäß Absatz 9 mit der Gewichtung 2 und der Note des Kolloquiums mit der Gewichtung 1, wobei die Benotung des Kolloquiums mindestens „ausreichend“ (4,0) ausfallen muss. § 11 Absatz 4 gilt entsprechend.

(12) Für die Wiederholung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums gilt § 14 entsprechend. § 14 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass bei einer zweiten Wiederholung der Bachelorarbeit der Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids über das Nichtbestehen gestellt werden kann.

(13) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorarbeit und des Kolloquiums werden insgesamt 12 Leistungspunkte erworben.“

8. Zur Anlage Prüfungsplan:

Die Anlage Prüfungsplan erhält die aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Nachfolgend aufgeführt sind Änderungen gegenüber der bislang geltenden Fassung:

Das nachfolgend aufgeführte, bisher angebotene Modul entfällt, da es nicht mehr angeboten wird:

- Environmental Geochemistry

Neu sind folgende Wahlpflichtmodule wählbar:

- Grundlagen der Hydrologie für Nebenfächer
- Rekultivierung, Schließung von Bergwerken und Tailings

Bei den Freien Wahlmodulen wird auf die Sprachmodule des IUZ hingewiesen.

Artikel 2 **Inkrafttreten und Geltungsbereich**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Diese Ordnung gilt für die Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

(2) Sie gilt auch für alle Studierenden, die nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Industriearchäologie an der TU Bergakademie Freiberg 23. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Februar 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 5 vom 18. Februar 2021), studieren, bezüglich

1. aller Module, deren Lehrveranstaltungen im Wintersemester enden und deren Prüfungsleistungen sie ab dem Wintersemester 2023/24 erstmalig ablegen werden und
2. aller Module, deren Lehrveranstaltungen im Sommersemester enden und deren Prüfungsleistungen sie ab dem Sommersemester 2024 erstmalig ablegen werden.

(3) Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichberechtigt für alle Personen ohne Ansehung der Geschlechtszugehörigkeit.

Freiberg, den 27. Oktober 2023

gez.

Prof. Dr. Tobias Fieback, Prorektor für Forschung, Internationales und Transfer
in Vertretung für

Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht, Rektor

Anlage: Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Industriearchäologie

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Pflichtmodule				
Pflichtmodule: Fachspezifische Pflichtmodule				
Technikgeschichte: Von der Antike bis zur Hochindustrialisierung	MP PVL (mdl. Prüfung nach dem ersten Modulsemester)	1 0		6
Einführung in industriearchäologische Arbeitsmethoden	AP* (schriftliche Hausarbeit zum Proseminar, Umfang max 15 Seiten zu 2.000 Zeichen) AP* (Referat im Proseminar) KA* (Archivkundliche Übung) PVL* (Baufaufnahme)	unbenotet		9
Einführung in die Industriearchäologie mit Kolloquium	MP (Industriearchäologie) PVL (2 Protokolle zu max. 2000 Zeichen zu den Veranstaltungen des Kolloquiums)	1 0		4
Projektseminar I	PVL (Referat) AP (Hausarbeit Max. 15 Seiten=30.000 Zeichen)	0 1		6
Einführung in die Wissenschaftstheorie	KA	1		3
Industriearchäologie I mit Kolloquium	MP (Vorlesung Industriearchäologie) PVL (2 Protokolle zu max. 2000 Zeichen zu den Veranstaltungen des Kolloquiums)	1 0		4
Industriedenkmalpflege mit Kolloquium	MP (Industriedenkmalpflege) PVL (Referat) PVL (2 Protokolle zu max. 2000 Zeichen zu den Veranstaltungen des Kolloquiums)	1 0 0		4
Geoinformationssysteme in industriearchäologischer Praxis	PVL (Referat) AP (Hausarbeit, evtl. 1, maximal 20 Seiten = 30.000 Zeichen)	0 1		4
Seminar Technikgeschichte und Industriekultur 1	AP (Hausarbeit maximal 20 Seiten = 40.000 Zeichen) AP (Referat)	2 1		4

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Technik- und Wirtschaftsgeschichte des Industriezeitalters	AP (Referat Wirtschaftsgeschichte) MP (Technikgeschichte)	1 1		6
Industriearchäologie II mit Kolloquium	MP PVL (2 Protokolle zu max. 2000 Zeichen zu den Veranstaltungen des Kolloquiums)	1 0		4
Projektseminar II	AP* (Referat) AP* (Hausarbeit Maximal 20 Seiten = 40.000 Zeichen)	1 3		6
Umweltgeschichte und Historische Standorterkundung	MP PVL (Kurzvortrag im Rahmen des Seminars)	1 0		6
Wissenschafts- und Technikgeschichte	AP* (Seminararbeit, max. 20 Seiten / 40.000 Zeichen) PVL (Referat im Seminar) MP	3 0 1		6
Industriearchäologisches Praktikum	AP (Praktikumsbericht, max. 15 Seiten DIN A4/30.000 Zeichen)	1		15
Industriearchäologische Bachelorarbeit	AP (Schriftliche Abschlussarbeit) MP (Kolloquium)	2 1	Abschluss der Wahlpflichtmodule mathematisch-naturwissenschaftlich-ingenieurwissenschaftliche Grundlagen sowie der Module Geoinformationssysteme I und Projektseminar I	12
Einführung in die Industriekultur mit industriearchäologischer Exkursion	AP (Referat 1 im Rahmen des Vorbereitungsseminars) AP* (Referat 2 vor Ort) AP* (Ausgearbeiteter Exkursionsbericht) MP	1 0 0 1		6
Industriearchäologie III mit Kolloquium	MP PVL (2 Protokolle zu max. 2000 Zeichen zu den Veranstaltungen des Kolloquiums)	1 1		4
Projektseminar III	AP* (Referat) AP* (Hausarbeit Maximal 30 Seiten = 60.000 Zeichen)	1 3		6

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Pflichtmodule: Fachübergreifende Pflichtmodule				
Einführung in die Fachsprache Englisch für Ingenieurwissenschaften (Werkstoffwissenschaft, Fahrzeugbau: Werkstoffe und Komponenten, Gießereitechnik, Industriearchäologie)	KA (Nach dem 2. Modulsemester) PVL (Teilnahme am Unterricht (mind. 80%) bzw. adäquate Leistung)	1 0		4
UNicert III - Englisch für Ingenieure/Werkstoffwissenschaft/ WWT, BGi, FWK, BINA , NT, MB	KA (In den Teilbereichen Leseverstehen und Textproduktion) MP (In den Teilbereichen Hörverstehen und Sprechen) PVL (Fachvortrag in Englisch) PVL (Aktive Teilnahme am Unterricht (mind. 80%) bzw. adäquate Leistung)	1 1 0 0	Einführung in die Fachsprache Englisch für Ingenieurwissenschaften (Werkstoffwissenschaft, Technologiemanagement, Fahrzeugbau: Werkstoffe und Komponenten, Gießereitechnik, Industriearchäologie)	6
Öffentliches Recht	KA	1		6
Pflichtmodule: Ingenieurwissenschaftliche Pflichtmodule				
Allgemeine Grundlagen der Vermessungs- und Instrumententechnik	MP PVL (Vermessungstechnische Belegaufgaben)	1 0		3
Wahlpflichtmodule mathematisch-naturwissenschaftlich-ingenieurwissenschaftliche Grundlagen** Es sind Module im Umfang von mindestens 39 Leistungspunkten aus den nachstehenden Modulen zu wählen.				
Statistik für Betriebswirte	KA* KA*	1 1		9
Einführung in die Prinzipien der Biologie und Ökologie	KA PVL (Praktikum)	1 0		8
Einführung in die Informatik	KA	1		7
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler und Industriearchäologen	KA* KA* PVL (Bestehen eines schriftlichen Testates)	1 1 0		9
Physik für Ingenieure	KA PVL (Erfolgreicher Abschluss des Praktikums)	1 0		8
Technische Mechanik	KA	1		9

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Grundlagen der Hydrologie für Nebenfächer	KA: Grundlagen der Hydrologie PVL: Schriftlicher Bericht zur Übung [max. 20 Seiten]	1		4
Grundlagen der Geowissenschaften für Nebenhörer	KA PVL (Aktive Teilnahme an den Übungen und Geländepraktika)	1 0		6
Technisches Darstellen	KA PVL (Belege) PVL (Testat zum CAD-Programm) Das Modul wird nicht benotet.	unbenotet		4
Einführung in die Prinzipien der Chemie	KA* AP* (Praktikum) PVL (Testate)	1 0 0		6
Informationskompetenz Geoingenieurwesen	AP (Vortrag) AP (Belegarbeit)	1 1		3
Historische Strömungsmaschinen	KA	1		3
Rekultivierung, Schließung von Bergwerken und Tailings	MP/KA (KA bei 21 und mehr Teilnehmern) PVL: Übungsaufgaben und Fachexkursion Tagebau Die Teilnehmerzahl wird in der zweiten Woche der Vorlesungszeit anhand der Anwesenden in den Lehrveranstaltungen festgestellt und es wird den Studierenden unverzüglich mitgeteilt, wenn die mündliche Prüfungsleistung durch eine Klausurarbeit ersetzt wird.	1		5
Grundlagen der Physikalischen Chemie für Werkstoffwissenschaft	KA* AP* (Praktikum)	3 1		9

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Analytische Chemie – Grundlagen	KA*	1		6
	AP* (Praktikum)	1		
	PVL (Seminarvortrag und Kurzprüfungen)	0		
Grundlagen der Mineralogie	KA	1		7
	PVL (Testat)	0		
Boden- und Gewässerschutz	KA*	1		6
	AP* (Seminarvortrag)	1		
Basiskurs Werkstoffwissenschaft	KA	1		7
Freie Wahlmodule***				
<p>Es sind Module im Umfang von 7 Leistungspunkten aus dem Angebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule zu wählen. Die Art, die besonderen Zulassungsvoraussetzungen, die Gewichtung der Prüfungsleistungen und gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen, die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sowie die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen sind in den Studiendokumenten derjenigen Studiengänge geregelt, die das gewählte Modul zum definierten Bestandteil (nicht als Freies Wahlmodul) haben. Die Prüfungs- und Lehrveranstaltungsmodalitäten der Module, die nicht definierter Bestandteil eines Studiengangs sind, z.B. Sprachmodule des IUZ, werden zu Semesterbeginn bekannt gemacht.</p>				

Legende:

MP = Mündliche Prüfungsleistung

KA = Klausurarbeit

AP = Alternative Prüfungsleistung

PVL = Prüfungsvorleistung

* = Bei Modulen mit mehreren Prüfungsleistungen muss diese Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

** = Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften geändert werden. Das geänderte Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

*** = Darüber hinaus kann das Angebot an Freien Wahlmodulen auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften erweitert werden. Das erweiterte Angebot an Freien Wahlmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektor für Bildung

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg